
Abteilung: 2.1 - Jugendamt
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Lind (Tel. 02641/975-361)
Aktenzeichen: 2.1 - 50
Vorlage-Nr.: 2.1/485/2021

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	29.11.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

Orientierungshilfe zur Anerkennung von Therapeutinnen und Therapeuten im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Kreis Ahrweiler

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich des zukünftigen Einsatzes der Orientierungshilfe zur Anerkennung von Therapeutinnen und Therapeuten im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zu.

Für bereits anerkannte Therapeutinnen und Therapeuten gilt eine Übergangslösung im Bereich der Kostenkalkulation. Die bisher geltend gemachten Kosten werden zunächst weiter anerkannt. Erst bei einer Erhöhung der Kosten werden diese nach den Vorgaben der Orientierungshilfe geprüft.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Kinder oder Jugendliche haben gemäß § 35a SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe kann nach Bedarf in ambulanter Form erbracht werden. Häufig werden als ambulante Leistung der Eingliederungshilfe, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, die Kosten für Autismus-, Dyskalkulie- oder Legasthenietherapien finanziert.

In Anlehnung an die Regelungen der §§ 72 und 72a SGB VIII sollten Leistungen der Jugendhilfe auch im Bereich der Eingliederungshilfe durch fachlich geeignete Personen erbracht werden. Das SGB VIII trifft jedoch keine weitergehenden Regelungen, über welche Qualifizierung eine Therapeutin oder ein Therapeut verfügen muss, um fachlich geeignet zu sein. Weiter ist die Bezeichnung Autismus-, Dyskalkulie- oder Legasthenietherapeut/in in Deutschland derzeit nicht geschützt. Deshalb existieren keine verbindlichen Regelungen, über welche Qualifizierungen eine entsprechende Therapeutin oder ein Therapeut verfügen muss.

In der Vergangenheit bestand daher in der Praxis oft Unklarheit darüber, welche Kriterien für eine Anerkennung erfüllt sein sollten oder in welcher Höhe Kosten für die Erbringung der Therapie-Leistungen anerkannt werden konnten. Die fehlenden Kriterien führten dazu, dass die Anerkennung nicht immer einheitlich gehandhabt wurde, dass das Anerkennungsverfahren für Außenstehende intransparent war und die Qualitätsstandards zwischen den verschiedenen Therapeutinnen und Therapeuten differierten.

Um für die betreffenden Kinder und Jugendlichen einen angemessenen und gleichbleibenden Qualitätsstandard bei den jeweiligen Therapien zu gewährleisten und eine Ungleichbehandlung bei der Bewertung der Anerkennungsfähigkeit zu vermeiden, war es aus Sicht der Verwaltung notwendig, eine Orientierungshilfe zu entwickeln, die zukünftig bei der Anerkennung von Therapeutinnen und Therapeuten herangezogen werden soll. Ein entsprechender Vorschlag ist in der Anlage beigefügt und soll im Fall eines positiven Votums des Jugendhilfeausschusses künftig Anwendung finden.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin

Anlagen zur Vorlage:

- Orientierungshilfe zur Anerkennung von Therapeutinnen und Therapeuten im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Kreis Ahrweiler

